

## Einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG

Die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt per Erlass geregelt, womit folgende Verfahrensweise gegeben ist:

[https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MS/MS/Presse\\_Corona/Impfen/Erlass\\_20a\\_des\\_IfsG.pdf](https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/Impfen/Erlass_20a_des_IfsG.pdf).

### I. Neu eingestelltes Personal

Personal, das nach dem 15.03.2022 tätig werden soll, muss einen entsprechenden Nachweis über einen vollständigen Impfstatus, die Kombination Genesung/Impfung oder ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Wenn kein Nachweis vorgelegt wird, gilt per Gesetz ein Tätigkeitsverbot. Gleiches gilt für Ärzte, die für Vertragsärzte Bereitschaftsdienste übernehmen.

### II. Bestandspersonal

Für bereits in der Praxis tätiges Personal gilt nach dem 15.03.2022:

#### 1. Meldung gegenüber dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt:

- Für Praxisinhaber und Mitarbeiter (auch ehrenamtlich Tätige, Auszubildende und Praktikanten) **muss innerhalb von zwei Wochen eine Meldung erfolgen, wenn kein entsprechender Nachweis** vorliegt.
- Die Möglichkeiten des Nachweises sind im **Infoletter der KVSA vom 07.03.2022** aufgeführt.
- Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist **nicht erforderlich**, wenn Praxisinhaber sowie alle ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeiter einen entsprechenden Nachweis haben.
- Die Meldung erfolgt ausschließlich über eine digitale Meldeplattform des Landes Sachsen-Anhalt, erreichbar unter <https://lsaur.de/impfpflicht>  
Hier ist der zuständige Landkreis auszuwählen und bei der ersten Nutzung eine Registrierung mit eigener Passwortvergabe vorzunehmen („neue medizinische Einrichtung registrieren“).
- Sofern ein Nachweis einer vorlagepflichtigen Person innerhalb des Zeitraums bis zum 31.12.2022 abläuft (z.B. Genesenzertifikat), ist der Einrichtungsleitung innerhalb eines Monats nach Ablauf ein entsprechender neuer Nachweis vorzulegen. Wird kein neuer Nachweis vorgelegt, ist auch dies dem Gesundheitsamt innerhalb von 2 Wochen zu melden.

#### 2. Wie geht es nach der Meldung weiter?

- Die Personen können zunächst weiterarbeiten, das Gesundheitsamt nimmt mit den betroffenen Personen Kontakt auf und fordert zur Vorlage eines Nachweises auf.
- Wird kein Nachweis vorgelegt, **kann** das Gesundheitsamt ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot aussprechen, aber auch ein Bußgeld verhängen oder Zwangsgeld anordnen.
- **Bei der Entscheidung über die Maßnahmen hat das Gesundheitsamt Ermessen im Hinblick auf die Sicherstellung der medizinischen Versorgung sowie unter Beachtung des Infektionsrisikos vulnerabler Gruppen durch ungeimpftes Personal auszuüben.**
- Voraussichtlich wird der Arbeitgeber ebenfalls vom Gesundheitsamt beteiligt und angehört.
- Die KVSA kann bzgl. der regionalen Sicherstellungssituation hinzugezogen werden.
- Sollte ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbots ausgesprochen werden, verliert der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Vergütung, kann er noch einen Nachweis erbringen, dürfte das Verbot widerrufen werden.

#### **Ansprechpartnerin:**

Gabriele Wenzel, Tel.-Nr.: 0391 627 – 6403/ 7403, E-Mail: [Gabriele.Wenzel@kvsa.de](mailto:Gabriele.Wenzel@kvsa.de)